

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2005

4289

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredites für die
Jahre 2006 bis 2009 für Weiterbildungs- und
Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2005,

beschliesst:

I. Für Subventionen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird für die Jahre 2006 bis 2009 ein Rahmenkredit von Fr. 22 850 000 bewilligt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. April 2000 hat der Kantonsrat für die Jahre 2000 bis 2003 einen Rahmenkredit von Fr. 32 500 000 zur Subventionierung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) bewilligt (Vorlage 3740). Wegen der tatsächlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Ausgestaltung des Angebotes auf Grund der konkreten Nachfrage der Gemeinden musste der Rahmenkredit in wesentlich geringerem Ausmass als geplant beansprucht werden. Ende 2003 standen noch nicht ausgeschöpfte budgetierte Mittel von 16,2 Mio. Franken bzw. tatsächlich

17,4 Mio. Franken zur Verfügung. Da die unverändert angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt die Vermittelbarkeit von ausgesteuerten Personen nach wie vor erschwerte, erschien es angezeigt, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigten Personen, die reelle Wiedereingliederungschancen aufweisen, weiterhin im Rahmen eines EG AVIG-Programmes bei der Arbeitsintegration zu unterstützen. Ausgehend von den 6 Mio. Franken, die nach dem Sanierungsprogramm 04 im KEF 2004–2007 und im Entwurf zum Voranschlag 2004 vorgesehen waren, reichte der Ende 2003 noch nicht ausgeschöpfte verbleibende Kreditbetrag für weitere zwei Jahre. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. April 2004 wurde die Geltungsdauer des für die Jahre 2000 bis 2003 bewilligten Rahmenkredites von 32,5 Mio. Franken bis zum 31. Dezember 2005 verlängert (Vorlage 4129).

2. Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im Kanton Zürich von 2001 bis 2005

Nachdem mit knapp 17 000 Stellensuchenden im September 2001 ein Tiefpunkt erreicht worden war, stieg die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich rasch auf einen neuen Höchststand von 46 057 Stellensuchenden bzw. eine Arbeitslosenquote von 5% (Januar 2004) an.

Die verschärfte Situation auf dem Arbeitsmarkt von 2001 bis 2003 machte sich mit einer Verzögerung von knapp zwei Jahren auch mit einer grösseren Zahl der Aussteuerungen bemerkbar. Gegenüber 3203 Personen 2002 und 6483 2003 hatten 2004 8174 Personen ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft. Von Januar bis März 2005 waren es bereits 1955 Personen.

Mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die am 1. Juli 2003 in Kraft trat, wurde die maximale Entschädigungsdauer für versicherte Personen unter 55 Jahren, die keine Rente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung beziehen oder einen Antrag auf eine solche Rente gestellt haben, von 520 Taggeldern auf 400 Taggelder gekürzt. Die Kürzung der Taggeldbezugsdauer hat sich ebenfalls in der 2003 stark gestiegenen Anzahl Aussteuerungen bemerkbar gemacht.

Seit Januar 2004 ist die Arbeitslosigkeit – abgesehen von einer saisonal bedingten Zunahme im Winter – am Sinken. Ende Mai 2005 waren bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung 39 030 Personen angemeldet, davon 28 643 als arbeitslos. Die Arbeitslosenquote betrug 4,0%. Für die Jahre 2005 und 2006 wird mit jährlich rund 8000 ausgesteuerten

Personen gerechnet. Eine genaue Prognose der Anzahl Aussteuerungen ist schwierig. Es ist jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass sich auch bei einer weiteren Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt die Zahl der Aussteuerungen erst mit Verzögerung bemerkbar machen wird. Verschiedene Prognose-Institute sehen für das kommende Jahr nur eine leichte Verbesserung der Arbeitsmarktsituation voraus. Solange die Arbeitslosigkeit nicht deutlich sinkt, ist in den nächsten Jahren nicht mit einem substantziellen Rückgang der Anzahl Aussteuerungen zu rechnen.

3. Mittelbeanspruchung von 2000 bis 2005 und erzielte Wirkung

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. April 2004 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenkredites für die Jahre 2000 bis 2003 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte wurde die Mittelbeanspruchung in den Jahren 2000 bis 2003 sowie deren Wirkung erläutert. Auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden.

Die im KEF bis 2003 für EG AVIG-Programme und weitere Massnahmen für Ausgesteuerte eingestellten Kredite von jährlich 8 Mio. Franken wurden im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 um 2 Mio. Franken auf jährlich 6 Mio. Franken gekürzt. In der Folge wurde der kantonale Beitragssatz für die EG AVIG-Programme per 1. Januar 2004 von 50% auf 45% gesenkt.

Auf Grund der deutlich höheren Anzahl Aussteuerungen im Jahr 2004 stieg die tatsächlich ausgerichtete Subventionssumme gegenüber dem Vorjahr um gut 45%. Trotz niedrigerem Subventionsansatz wurde der verbleibende Kreditbetrag beinahe ausgeschöpft.

Die wichtigsten Kennzahlen der Kreditbeanspruchung sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Aussteuerungen tatsächlich	4060	2771	3203	6483	8174	
Subventionen an Programme (Planzahlen, Mio. Fr.)	8,0	7,2	7,2	7,2	6,4	6,0
Subventionen an Programme tatsächlich (Mio. Fr.)	3,6 ¹	3,7 ¹	3,7 ¹	4,1 ¹	6,0 ²	
Subventionen an übrige Massnahmen (Planzahlen, Mio. Fr.)	0,5	0,8	0,8	0,8	0,0	0,0
Subventionen an übrige Massnahmen tatsächlich (Mio. Fr.)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Ausschöpfung Rahmenkredit (Planzahlen, Mio. Fr.)	8,5	8,0	8,0	8,0	6,4	6,0
Ausschöpfung Rahmenkredit tatsächlich (Mio. Fr.)	3,6	3,7	3,7	4,2	6,0	
Nicht ausgeschöpfte Mittel (Mio. Fr.)	4,9	4,3	4,3	3,8	0,4	
Total noch zur Verfügung stehende Mittel (Mio. Fr.)	28,9	25,3	21,6	17,4	11,4	

¹ nach interner Projektabrechnung

² vor interner Projektabrechnung

Oberstes Ziel der Weiterbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Leistungsbezogener der Arbeitslosenversicherung erfahren bereits eine gezielte Förderung und eine umfassende Standortbestimmung. Im RAV werden verschiedene Laufbahnoptionen geprüft und allenfalls Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt. Das Schwergewicht der Ausgesteuertenprogramme soll darum schwergewichtig die Motivation und Vermittelbarkeit der Teilnehmenden durch praktisches Arbeiten erhöhen. In diesem Sinne hat die Hilfe zur Selbsthilfe auch in diesen Programmen hohe Priorität.

Ende 2004 hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) systematisch die Wirkung erhoben, die EG AVIG-Programme bei den 815 Personen, die 2003 aus einem Programm ausgetreten sind, gezeitigt hat. Von 791 Teilnehmenden (97%) erhielt das AWA Antworten, womit die Wirkungsanalyse als umfassend und repräsentativ gelten kann. 15% der Teilnehmenden hatten wieder eine Vollzeitstelle im ersten Arbeitsmarkt. Weitere 7% waren in einem Teilzeitarbeitsverhältnis oder in einer befristeten Anstellung beschäftigt.

Unter Berücksichtigung der 2003 herrschenden hohen Arbeitslosigkeit und der Schwierigkeit der Wiedereingliederung von ausgesteuerten Personen, die bereits im Rahmen des Leistungsbezuges der Arbeitslosenversicherung während einer oder gar mehrerer Rahmenfristen nicht vermittelt werden konnten, kann die Wirkung der EG AVIG-Programme als gut beurteilt werden.

4. Gründe für die Weiterführung der Programme

Seit Januar 2004 hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt leicht entspannt. Solange jedoch nicht von einem starken Rückgang der Arbeitslosenzahlen ausgegangen werden kann, ist auch in den kommenden Jahren mit einer grossen Anzahl Aussteuerungen zu rechnen.

Gleichzeitig wird es schwierig bleiben, ausgesteuerte Personen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Wie der Erfolg der bisher durchgeführten EG AVIG-Programme zeigt, stellen diese eine wichtige und wertvolle Hilfe dar, Personen mit Wiedereingliederungschancen bei der Arbeitsintegration zu unterstützen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden für Reintegrationsmassnahmen ausgesteuerter Personen in den Arbeitsmarkt zuständig. Der Bedarf an Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen ist ausgewiesen, und die Zahl der Teilnehmenden ist seit 2001 kontinuierlich gestiegen. Die Weiterführung der wirkungsvollen EG AVIG-Programme leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Entlastung der Sozialhilfe.

5. Rahmenkredit 2006 bis 2009

2004 wurden 8174 Personen ausgesteuert, und der Rahmenkredit im Ausmass von 6 Mio. Franken wurde beansprucht. In Anbetracht der auch in den kommenden Jahren zu erwartenden grossen Anzahl Aussteuerungen ist davon auszugehen, dass Subventionen an Programmen und an übrigen Massnahmen im Umfang von jährlich 6 Mio. Franken vollumfänglich ausgeschöpft würden, sofern die Gemeinden bei der Anmeldung von Teilnehmenden nicht zurückhaltender werden. Im Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 06 wurde der vorgesehene Kredit weiter auf 5,5 Mio. Franken (2006), 5,75 Mio. Franken (2007) bzw. 5,8 Mio. Franken (2008 und 2009) gekürzt. Entsprechend wird der Beitragssatz wohl weiter herabgesetzt werden müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel sinnvollerweise für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Die jährliche Festlegung der staatlichen Mittel im Rahmen des Budgets ist weder für die Gemeinden noch für die Programmträger tauglich. Eine seriöse Planung und Bereitstellung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie die Planung der Belegung der zur Verfügung stehenden Plätze braucht eine längere Vorbereitungszeit. Eine Laufzeit von vier Jahren ermöglicht eine vernünftige auf die Beschäftigungslage ausgerichtete Planung.

Für die Ausrichtung von Subventionen gemäss § 8 EG AVIG in den Jahren 2006 bis 2009 ist ein Rahmenkredit von insgesamt Fr. 22 850 000 erforderlich. Der für die Verpflichtung erforderliche Betrag ist im Entwurf zum Voranschlag 2006 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2006–2009 berücksichtigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi